

Kein Absehen vom Fahrverbot auf die ungeprüften Angaben des Betroffenen

StVG §§ 24, 25; BKatV § 4 Abs. 1, 4 iVm Nr. 11.3.7

- 1. Der drohende Verlust des Arbeitsplatzes kann im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellen, die das ausnahmsweise Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes rechtfertigt.**
- 2. Zur Feststellung einer solchen außergewöhnlichen Härte bedarf es ausführlicher Begründung, die über die kritiklose Übernahme der Einlassung des Betroffenen hinausgeht. (Leitsätze des Verfassers)**

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.4.2022 – 3 Ss-OWi 415/22, BeckRS 2022, 9906

Staatsanwalt Dr. Philipp Steinert, Stade

Sachverhalt

Gegen den Betroffenen war eine Geldbuße in Höhe von 160 Euro wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 43 km/h festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt worden. Auf seinen Einspruch hin hatte das *AG* die Geldbuße verdoppelt, jedoch von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen. Zur Begründung führte das *AG* aus, dass der Betroffene angegeben habe, noch in der Probezeit seines Arbeitsverhältnisses zu sein. Er könne daher jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden und eine Kündigung sei im Falle der Verhängung eines Fahrverbotes zu befürchten. Diese Umstände stellten nach Auffassung des *AG* eine besondere Härte dar, die ein Absehen von dem grundsätzlich vorgesehenen Regelfahrverbot rechtfertige. Auf die gegen dieses Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde der *StA* hat das *OLG* das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieselbe Abteilung des *AG* zurückverwiesen.

Entscheidung

Das Urteil halte einer sachlich-rechtlichen Überprüfung nicht stand, da das *AG* ohne tragfähige Begründung von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen habe. Bei der von dem Betroffenen begangenen Zuwiderhandlung sei ein grober Pflichtverstoß indiziert, dessen Ahndung grundsätzlich eines Fahrverbots als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme bedürfe. Hiervon abweichend dürfe nur in Ausnahmefällen von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden. Das *AG* habe zwar zutreffend erkannt, dass ein solcher Ausnahmefall grundsätzlich vorliege, wenn der Betroffene infolge des Fahrverbots der Verlust seines Arbeitsplatzes drohe und dies nicht durch zumutbare Vorkehrungen vermieden werden könne. Die diesbezüglichen Feststellungen des Gerichts hätten sich jedoch in der unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpft. Darüber hinausgehend verlange die Aufklärungspflicht aber, dass der Tatrichter prüft, ob eine Kündigung durch den Arbeitgeber tatsächlich konkret zu befürchten sei. Das Tatgericht habe ferner darzulegen, aus welchen Gründen es die Angaben des Betroffenen für glaubhaft erachte, um Missbrauch auszuschließen und dem Rechtsbeschwerdegericht eine Entscheidung auf fundierter Tatsachengrundlage zu ermöglichen. Hieran mangle es der vorliegenden Entscheidung.

Praxishinweis

Die hier besprochene Sachverhaltskonstellation dürfte keine Ausnahme in der amtsgerichtlichen Ordnungswidrigkeitenrechtsprechung darstellen – eher häufig kommt der ‚Deal‘ Verdoppelung der

Geldbuße gegen Wegfall des Fahrverbots zustande. Denn ein Fahrverbot trifft die Betroffenen meist deutlich empfindlicher als eine Verdoppelung der Geldbuße. Dass ein solches Vorgehen jedoch nicht immer *lege artis* ist, zeigt der vorliegende Fall.

Auch hier hatte der Tatrichter die Geldbuße verdoppelt und im Gegenzug von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen. Seiner Entscheidung legte er allein die ungeprüften Angaben des Betroffenen zugrunde, welcher das Bild einer drohenden Kündigung seines Arbeitsverhältnisses im Falle eines Fahrverbotes zeichnete.

Womit der Tatrichter scheinbar nicht gerechnet hatte, war, dass die StA Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung einlegen würde. Und die StA behielt Recht: Die mangelnde Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Betroffenen führte dazu, dass das *OLG* die Entscheidung im Rechtsfolgenausspruch aufhob.

Doch warum handeln Amtsrichter nicht selten so? – Die Antwort scheint banal: Für Ordnungswidrigkeitenverfahren sieht die Justiz nur geringe Zeitpensen vor. Im Regelfall sind die für die Bearbeitung solcher Verfahren vorgesehenen Zeitrahmen auch durchaus angemessen. Denn Ordnungswidrigkeitenverfahren bedürfen regelmäßig keiner zeitintensiven Vorbereitung und Verhandlung. Dies kann sich im Einzelfall jedoch anders darstellen. Vor allem dann, wenn der Betroffene seine divergierenden Interessen mit allen Mitteln durchsetzen will. In einem solchen Fall bietet es sich an, eine inoffizielle Verfahrensabsprache zu treffen. Verbreitet ist in Ordnungswidrigkeitenverfahren die Absprache Verdoppelung der Geldbuße gegen Wegfall des Fahrverbots.

Die Ausurteilung einer solchen Rechtsfolge kann auch durchaus rechtmäßig sein. Jedoch muss – wenn eine besondere Härte von dem Tatgericht angenommen wird, die zum Absehen von einem Fahrverbot führt – diese Entscheidung auch begründet und auf fundierte Tatsachenfeststellungen gestützt werden. Die im Rahmen der Hauptverhandlung vorgetragenen, nicht überprüften Angaben des Betroffenen genügen hierfür nicht.

Verteidiger von Betroffenen in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die eine Verdoppelung der Geldbuße gegen Wegfall eines Fahrverbotes anstreben, können diesen Konflikt zwischen Aufklärungspflicht und Verfahrensökonomie entschärfen, indem sie bereits vor der Hauptverhandlung aussagekräftige Unterlagen, beispielsweise Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Ablichtungen des Arbeitsvertrages, zur Akte reichen, aus denen sich die Gefahr einer Kündigung ergibt. Anhand solcher Unterlagen könnte der Tatrichter gesicherte Feststellungen treffen.